

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnisnummer:

P - NDS04 - 1588

Gegenstand:

Montageschaum „TECWERK 1K-Montageschaum“
gemäß der
Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
(VV TB) - Fassung Februar 2025 - Lfd. Nr. C 3.3
als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse B2)
nach DIN 4102-1: 1998-05

Antragsteller:

NORDWEST Handel AG
Robert-Schumann-Straße 17
44263 Dortmund
DEUTSCHLAND

Ausstellungsdatum:

26.01.2026

Geltungsdauer von:

26.01.2026

Geltungsdauer bis:

30.11.2027

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

Auftragsnummer: 260418

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik Hannover (MPA HANNOVER). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik Hannover nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Montageschaum „TECWERK 1K-Montageschaum“ als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1: 1998-05 gemäß VV TB - Fassung Februar 2025 - Lfd. Nr. C 3.3.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das Bauprodukt ist zur Montage und technischen Isolierung von Bauteilen sowie zum Füllen von Fugen und Hohlräumen zu verwenden.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen gemäß VV TB - Fassung Februar 2025 - Lfd. Nr. C 3.3 zu erfüllen sind. Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Gegebenenfalls sind hierfür weitere / andere Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der 1-komponentige Adapterschaum muss aus Polyurethan hergestellt werden. Die Rohdichte muss ca. 21 kg/m³ betragen.
- 2.1.2 Das Bauprodukt muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.
- 2.1.3 Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik Hannover hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.4 Die für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses verwendeten Nachweise des Brandverhaltens sind bei der MPA HANNOVER hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.3 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Name des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnisnummer
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200: 2021-04 einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechselungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46-73) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 18.06.2024, in Kraft getreten am 01.07.2024 (Nds. GVBl. Nr. 51 vom 20.06.2024), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) gemäß RdErl. d. MU vom 25.02.2025 (Nds. MBl. Nr. 102/2025, S. 1-2 und Anlage) erteilt.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik Hannover einzulegen.

Hannover, 26.01.2026

Leitung der Prüfstelle nach LBO



MPA
HANNOVER

Digital
unterschrieben
von Laura
Wagner
(L. Wagner, M. Sc.)

Sachbearbeitung



MPA
HANNOVER

Digital
unterschrieben
von M.Sc. Oliver
Böhm
(O. Böhm, M. Sc.)